

Mondi Inncoat

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen regeln den Vertrag zwischen den Vertragsparteien unter Ausschluss aller sonstigen Bestimmungen des Käufers ungeachtet aller besonderen oder allgemeinen Bedingungen, die allenfalls auf der Bestellung oder auf anderen Dokumenten des Käufers aufscheinen. Der ‚Vertrag‘ bezeichnet den Vertrag über den Verkauf von Waren bzw. Dienstleistungen durch Mondi und den Bezug von Waren bzw. Dienstleistungen durch den Käufer (in der Folge ‚Lieferungen‘) ungeachtet dessen, ob es sich um aktuelle oder künftige Geschäftsbeziehungen handelt. „Mondi“ bedeutet jenes Unternehmen der Mondi Gruppe, welches die vertragsgegenständlichen Waren bzw. Dienstleistungen verkauft, erbringt bzw. anbietet. „Mondi Gruppe“ bezeichnet alle Unternehmen, die direkt oder indirekt von Mondi plc (oder deren Rechtsnachfolger) kontrolliert werden im Sinne des Artikel 3, Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004.

2. Angebot, Information, Vertragsabschluss

Ein Angebot ist für Mondi erst nach einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung verbindlich. Alle in Datenblättern, Broschüren und sonstigen mündlichen oder schriftlichen Informationen enthaltenen Daten oder Angaben zur Qualität werden ausschließlich als Richtwerte angesehen und sind nicht verbindlich. Dasselbe gilt für die zur Verfügung gestellten Muster, Musterrollen und dergleichen.

Der Vertrag wird erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch Mondi verbindlich. Vom Käufer anschließend verlangte oder verursachte ergänzende Änderungen der Auftragsdaten berechtigen Mondi, die davon betroffenen Vertragsbedingungen entsprechend anzupassen. Mündliche Vereinbarungen sowie ergänzende Änderungen der Auftragsdaten müssen für ihre Wirksamkeit von Mondi schriftlich bestätigt werden.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

Sofern nicht anders vereinbart gelten die Preise ab Werk ohne Verpackungs- und Transportkosten und Spesen und ohne die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Der Käufer trägt die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, sämtliche Verpackungs- und Transportkosten, Spesen, Gebühren, Abgaben, sonstige Steuern und Zölle im Zusammenhang mit den Lieferungen.

Zahlungen gelten erst mit Vorliegen der entsprechenden Bestätigung der Bank von Mondi als geleistet. Zeit ist im Hinblick auf die Bezahlung aller Mondi zustehenden Beträge ein wesentlicher Faktor. Falls der Käufer am Fälligkeitstag nicht Zahlung leistet, kann Mondi unbeschadet seiner sonstigen Rechte Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a.

über dem 6-Monats-EURIBOR verrechnen, wobei der Käufer verpflichtet ist, Mondi für alle Kosten (einschließlich Rechtsanwaltskosten) schadlos zu halten, die beim Versuch, den überfälligen Betrag einzubringen, angemessener Weise entstanden sind.

Mondi kann nach alleinigem Ermessen verlangen, dass der Käufer Lieferungen im Voraus bezahlt. Wiederholter Zahlungsverzug oder Änderungen der angemessenen Bewertung der finanziellen Situation des Käufers durch Mondi berechtigen Mondi, für Lieferungen Vorauskasse zu verlangen, auch wenn dies zuvor nicht vereinbart war. Der Käufer hat diesbezüglich alle Kosten zu tragen.

Der Käufer ist nicht berechtigt, die Bezahlung eines Mondi zustehenden Betrags zurückzuhalten und der Käufer hat kein Recht zur Aufrechnung, sofern Gegenforderungen aus einem anderem als dem jeweiligen im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen abgeschlossenen Vertrag nicht schriftlich von Mondi anerkannt werden, unbestritten sind oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden. Die Abtretung von Forderungen des Käufers an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Mondi zulässig.

4. Lieferung und Gefahrenübergang

Sofern nicht anders vereinbart, bestimmt Mondi die Art und Weise des Versands, wobei der Versand auf Gefahr und Kosten des Käufers erfolgt. Die Art der Verpackung wird in der Auftragsbestätigung festgelegt. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen.

Bei höherer Gewalt (siehe unten) ist Mondi berechtigt, die bestellten Waren auf Gefahr und Kosten des Käufers selbst oder bei einem Spediteur zu lagern.



Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung geht spätestens bei Versand der Waren auf den Käufer über. Bei Lieferverzug, dessen Ursachen im Verantwortungsbereich des Käufers liegen, geht die Preisgefahr mit der Anzeige der Lieferbereitschaft auf den Käufer über. Mondi ist unbeschadet seiner anderen Rechte berechtigt, Lagerkosten beginnend mit einem Monat nach der Anzeige der Versandbereitschaft zu verrechnen und die Waren nach eigenem Ermessen nach fruchtlosem Verstreichen einer schriftlich eingeräumten Nachfrist unter Ankündigung der Absicht zu verwerten.

5. Lieferzeit, Teillieferungen, Abweichungen

Die schriftliche Auftragsbestätigung von Mondi (auch per Email) ist bestimmend für Zeitpunkt, Art und Menge der Lieferung. Mondi ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies für den Käufer zumutbar ist. Liefertermine und Lieferfristen sind lediglich ungefähre Angaben, sofern sie von Mondi nicht ausdrücklich schriftlich als bindend garantiert wurden. Sofern der Beginn der Lieferfrist von Mondi nicht festgelegt wurde, beginnt die Lieferfrist mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Mondi ist jedoch nicht zur Lieferung verpflichtet, bis alle den Käufer vor Lieferung treffenden Verpflichtungen (zB technische, wirtschaftliche Erfordernisse, behördliche Genehmigungen, Zustimmungen und Lizenzen, etc.) erfüllt worden sind. Sofern der Käufer nach der Annahme des Auftrages Änderungen verlangt, beginnt die Lieferfrist erst mit der schriftlichen Bestätigung dieser Änderungen durch Mondi. Die Lieferfrist beginnt insbesondere erst, wenn der Käufer nachweist, dass er - sofern vertraglich vereinbart - ein Akkreditiv eröffnet oder eine Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die den Gegenstand der Lieferung bildenden Waren das Betriebsgelände von Mondi am letzten Tag der Lieferfrist verlassen bzw mit der Anzeige von Mondi innerhalb der Lieferfrist, dass die Waren zum Versand bereit sind. Mondi ist berechtigt zu Mengenabweichungen von bis zu 5 % der bestellten Menge für Standardwaren (die nicht nur entsprechend den vom Käufer festgelegten Vorgaben hergestellt wurden) unter 500 kg und bis zu 10 % für Waren über 500 kg, da dies branchenüblich und somit angemessen ist. Die zulässige Abweichung muss auf den Durchschnitt der jeweiligen Bestellung bezogen sein. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Bezahlung eines Mondi zustehenden Betrags zurückzuhalten und der Käufer hat kein Recht zur Aufrechnung, sofern Gegenforderungen aus einem anderem als dem jeweiligen im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen abgeschlossenen Vertrag nicht schriftlich von Mondi anerkannt werden, unbestritten sind oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden. Die Abtretung von Forderungen des Käufers an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Mondi zulässig.

4. Lieferung und Gefahrenübergang

Sofern nicht anders vereinbart, bestimmt Mondi die Art und Weise des Versands, wobei der Versand auf Gefahr und Kosten des Käufers erfolgt. Die Art der Verpackung wird in der Auftragsbestätigung festgelegt. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen.

Bei höherer Gewalt (siehe unten) ist Mondi berechtigt, die bestellten Waren auf Gefahr und Kosten des Käufers selbst oder bei einem Spediteur zu lagern.

Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung geht spätestens bei Versand der Waren auf den Käufer über. Bei Lieferverzug, dessen Ursachen im Verantwortungsbereich des Käufers liegen, geht die Preisgefahr mit der Anzeige der Lieferbereitschaft auf den Käufer über. Mondi ist unbeschadet seiner anderen Rechte berechtigt, Lagerkosten beginnend mit einem Monat nach der Anzeige der Versandbereitschaft zu verrechnen und die Waren nach eigenem Ermessen nach fruchtlosem Verstreichen einer schriftlich eingeräumten Nachfrist unter Ankündigung der Absicht zu verwerten.

5. Lieferzeit, Teillieferungen, Abweichungen

Die schriftliche Auftragsbestätigung von Mondi (auch per Email) ist bestimmend für Zeitpunkt, Art und Menge der Lieferung. Mondi ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies für den Käufer zumutbar ist. Liefertermine und Lieferfristen sind lediglich ungefähre Angaben, sofern sie von Mondi nicht ausdrücklich schriftlich als bindend garantiert wurden. Sofern der Beginn der Lieferfrist von Mondi nicht festgelegt wurde, beginnt die Lieferfrist mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Mondi ist jedoch nicht zur Lieferung verpflichtet, bis alle den Käufer vor Lieferung treffenden Verpflichtungen (zB technische, wirtschaftliche Erfordernisse, behördliche Genehmigungen, Zustimmungen und Lizenzen, etc.) erfüllt worden sind. Sofern der Käufer nach der Annahme des Auftrages Änderungen verlangt, beginnt die Lieferfrist erst mit der schriftlichen Bestätigung dieser Änderungen durch Mondi. Die Lieferfrist beginnt insbesondere erst, wenn der Käufer nachweist, dass er - sofern vertraglich vereinbart - ein Akkreditiv

eröffnet oder eine Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die den Gegenstand der Lieferung bildenden Waren das Betriebsgelände von Mondi am letzten Tag der Lieferfrist verlassen bzw mit der Anzeige von Mondi innerhalb der Lieferfrist, dass die Waren zum Versand bereit sind.

Mondi ist berechtigt zu Mengenabweichungen von bis zu 5 % der bestellten Menge für Standardwaren (die nicht nur entsprechend den vom Käufer festgelegten Vorgaben hergestellt wurden) unter 500 kg und bis zu 10 % für Waren über 500 kg, da dies branchenüblich und somit angemessen ist. Die zulässige Abweichung muss auf den Durchschnitt der jeweiligen Bestellung bezogen sein.

6. Gewährleistung und Haftung

Der Käufer ist verpflichtet, jede Lieferung sofort nach Eingang zu untersuchen. Offensichtliche Mängel (einschließlich Transportschäden), Unvollständigkeit der Waren oder andere Abweichungen von der Auftragsbestätigung müssen umgehend nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich unter Angabe der Mängel, Fehlmenge oder anderen Abweichungen und der Rechnungsnummer angezeigt werden. Versteckte Mängel (einschließlich Mängel, die während der Herstellung auftreten) sind umgehend nach Feststellung anzuzeigen, wobei davon ausgegangen wird, dass versteckte Mängel üblicherweise innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach Eingang erkennbar sind, es sei denn, der Käufer kann beweisen, dass es nicht zumutbar war, die Mängel innerhalb dieses Zeitraums zu erkennen. Mangelhafte Produkte müssen 14 Tage nach dem Datum der Anzeige zur Prüfung durch Mondi bereitgehalten werden und dürfen vorher nicht an Mondi retourniert werden. Auf Verlangen von Mondi sind Proben der mangelhaften Waren an Mondi zurückzusenden. Sofern der Käufer diese Bestimmung fahrlässig nicht erfüllt, ist er nicht berechtigt, die Waren zurückzuweisen und Mondi übernimmt keine Haftung für diese Mängel oder Unvollständigkeit.

Der Käufer hat Mondi umgehend jede Mängelrüge seiner Kunden betreffend die gelieferten Waren anzuzeigen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann der Käufer gegen Mondi weder Forderungen aus den mangelhaften Waren geltend machen, noch ist Mondi verpflichtet, ihn schad- und klaglos zu halten.

Bei Vorliegen von Mängeln ist Mondi berechtigt, entweder die Waren zu verbessern oder einwandfreien Austausch zu leisten. Nur wenn eine solche Verbesserung oder ein einwandfreier Austausch für Mondi oder den Käufer unmöglich oder inakzeptabel ist, ist der Käufer zur Preisminderung berechtigt.

Mondi haftet nicht für geringfügige Abweichungen von den vereinbarten Spezifikationen bzw für nur geringfügige Einschränkungen der Anwendbarkeit der Waren. Mondi haftet weiters nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Weisungen oder Spezifikationen des Käufers, unsachgemäße Handhabung, vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit, anormale Arbeitsbedingungen oder eine Veränderung der Waren durch den Käufer zurückzuführen sind. Mondi ist nicht verpflichtet, den Käufer auf die Untauglichkeit seiner Weisungen oder Spezifikationen hinzuweisen, sofern Mondi keine Kenntnis von dieser Untauglichkeit hat.

Mondi haftet außer bei Todesfall oder Körperverletzung aufgrund der Fahrlässigkeit von Mondi oder bei Haftung für mangelhafte Produkte im Rahmen des Konsumentenschutzgesetzes oder bei einer wesentlichen Vertragsverletzung aufgrund gross-grober Fahrlässigkeit oder aufgrund von Vorsatz durch Mondi nicht für Folgeschäden, Schadenersatzzahlungen, Kosten oder Ausgaben, Vermögensschaden, Gewinnentgang oder Zinsverlust oder Ansprüche Dritter, die für Mondi unvorhersehbar sind, wobei die gesamte Haftung von Mondi im Rahmen dieses Vertrags oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Höhe nach auf den Preis der Waren, die Gegenstand des Anspruchs sind, beschränkt und zwar in jenem Ausmaß als dieser tatsächlich durch einen Versicherungsanspruch Mondi's gedeckt ist. Der Käufer ist verpflichtet, diese Haftungsbegrenzungen zur Gänze auf seine Kunden zu überbinden.

Mondi leistet Gewähr dafür, dass die von Mondi hergestellten Waren, zum Zeitpunkt der Lieferung den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und über einen Zeitraum von 12 Monaten nach Lieferungen keine Material- und Ausführungsmängel aufweisen. Diese Gewährleistung wird nach Maßgabe der anderen ausdrücklichen in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen festgelegten Bedingungen abgegeben. Die in diesem Punkt genannten Haftungsbegrenzungen gelten auch für Mondis gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Bevollmächtigte.

§ 933b ABGB wird abbedungen.

Der Käufer hat bis zur Klärung der Gewährleistungsrüge für die ordnungsgemäße Lagerung und für die Versicherung zum vollen Wiederverkaufspreis zuzüglich Transport- und Lagerkosten zu seinen eigenen Gunsten sowie zu Gunsten von Mondi zu sorgen. Falls sich herausstellt, dass der Anspruch berechtigt ist, hat Mondi externe Kosten im angemessenen Ausmaß zu ersetzen.

7. Höhere Gewalt

Mondi haftet nicht für die verzögerte oder unterlassene Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen und gilt diesbezüglich nicht als vertragsbrüchig, sofern die Verzögerung oder Unterlassung auf eine Ursache außerhalb seines angemessenen Einflussbereichs zurückzuführen ist („höhere Gewalt“), einschließlich Streik, Aussperrung, unzureichende Versorgung mit Material oder Energie, Fehlen von Transportmitteln und ähnliche Ereignisse oder Umstände. Dies gilt auch für den Fall, dass ein solches Ereignis höherer Gewalt bei Mondis Lieferanten eintritt. Soweit ein Ereignis höherer Gewalt während eines bereits bestehenden Verzugs eintritt, endet die Mondis eingeräumte Nachfrist erst nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt. Mondis wird den Käufer von Beginn und Ende eines Ereignisses höherer Gewalt so rasch wie möglich informieren.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren verbleiben im Eigentum von Mondis bis der Käufer alle Mondis im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag geschuldeten Beträge bezahlt hat und alle sonstigen Verpflichtungen des Käufers gegenüber Mondis aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag erfüllt wurden. Jede Bearbeitung der gelieferten Waren durch den Käufer erfolgt für Mondis, ohne dass dadurch Verpflichtungen für Mondis entstehen. Falls die gelieferten Waren mit anderen Waren, die nicht im Eigentum von Mondis stehen, verarbeitet werden, erwirbt Mondis Miteigentum an den neu erzeugten Waren im Verhältnis des Werts der gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Der Käufer ist berechtigt, die gelieferten Waren im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zu veräußern. Sämtlich aus einem solchen Verkauf entstehenden Ansprüche werden hiemit im Voraus an Mondis abgetreten und der Käufer verpflichtet sich, alle erforderlichen Öffentlichkeitserfordernisse zur Durchsetzung dieser Abtretung zu erfüllen. Der Kunde stellt Mondis ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Mondis keine schriftlichen Kundenlisten zur Verfügung. Sofern der Käufer Waren veräußert, die im Miteigentum von Mondis stehen, gilt die Abtretung im Ausmaß des Miteigentumsanteils. Mondis ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt.

Der Käufer ist verpflichtet, die noch im Eigentum von Mondis stehenden Waren auf eigene Kosten angemessen gegen alle üblichen Gefahren, insbesondere gegen Feuer, Einbruch oder Wasserschäden zu versichern, diese sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern.

Falls der Käufer mit einer überfälligen Zahlung unter Berücksichtigung einer Nachfrist von 10 Werktagen in Verzug ist, ist Mondis berechtigt, die Rückstellung der gelieferten Waren zu verlangen oder die gelieferten Waren abzuholen und sie so, wie sie sind (d.h. einschließlich ihrer Verpackung) an Dritte zu veräußern. Eine oder mehrere dieser Handlungen gelten nicht als Beendigung der jeweiligen Bestellungen und befreien den Käufer nicht von der Bezahlung der in Rechnung gestellten Beträge. Falls die gelieferten Waren von Mondis an Dritte veräußert werden, erklärt und garantiert der Käufer, dass dies zu keinem Eingriff in Immaterialgüterrechte (zB Markenrechte im Hinblick auf Schilder, Logos und Wörter, etc.), die auf den jeweiligen Waren oder Verpackungen aufgedruckt sind, führen wird, wobei der Käufer auf alle ihm allfällig daraus zustehenden Ansprüche gegenüber Mondis verzichtet.

Mondis ist ebenfalls berechtigt, nach eigenem Ermessen die nicht gezahlte Bestellung zu kündigen, ohne daß die Geltendmachung ihrer Rechte durch oder in Verbindung mit einer Vertragsverletzung durch den Käufer limitiert wird, insbesondere in Bezug auf Schadenersatzklagen.

9. Immaterialgüterrechte Dritter

Dem Käufer obliegt die alleinige Verantwortung für die Erlangung von Immaterialgüterrechten am beauftragten Design der Waren sowie an allen gedruckten Inhalten, Entwürfen und fertig gestellten Mustern, und der Käufer hält Mondis für alle Ansprüche, Kosten, Schadenersatzzahlungen und Ausgaben (einschließlich Rechtsanwaltskosten) schad- und klaglos, die auf die tatsächliche oder angebliche Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter zurückzuführen sind. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung bleiben die Immaterialgüterrechte an allen schriftlichen oder von Mondis festgelegten Spezifikationen sowie an Mustern, Musterrollen, Modellen, etc. ausschließliches Eigentum von Mondis.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist vereinbarungsgemäß der im Angebot genannte Geschäftssitz von Mondis.

Diese Verkaufsbedingungen unterliegen österreichischem Recht und die Vertragsparteien unterwerfen sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Wiener Gerichte. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Wechsel-, Urkunden- oder Scheckverfahren. Mondis ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, den Käufer auch an seinem Geschäftssitz zu klagen. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf von 1980 wird hiemit ausgeschlossen.

11. Sonstige Bestimmungen

Jede der vertraglichen Verpflichtungen von Mondi kann von einem anderen Unternehmen der Mondi Gruppe, das vom Käufer ausdrücklich genehmigt wird, erfüllt werden.

Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Mondi abzutreten.

Mondi ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, sofern der Käufer eine freiwillige Vereinbarung mit seinen Gläubigern abschließt, gegen den Käufer ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eröffnet, ein oder ein Masseverwalter für ihn bestellt wird.

Sollte ein Teil einer Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen gesetzeswidrig, nichtig oder undurchsetzbar sein, wird dieser Teil von den übrigen Bestimmungen abgetrennt, wobei die übrigen Bedingungen weiterhin wirksam bleiben. Der Verzicht auf die Erfüllung einer Bestimmung durch Mondi gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung einer späteren Verletzung durch den Käufer.

Jede Abweichung von diesen Verkaufsbedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von Mondi.

November 2009